

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 25.06.2010

Nr. 6

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Öffentliche Zustellung</i> | 4 |
| 3. | <i>Stellenausschreibung Hausmeister/in</i> | 4 |
| 4. | <i>Stellenausschreibung Reinigungskraft</i> | 5 |
| 5. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.05.2010</i> | 5 – 7 |
| 6. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 28.05.2010</i> | 8 – 16 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 29.04.2010 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beteiligung der Gemeinde am Deutschen Wandertag 2012

Beschluss-Nr.:43

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt:
Die Gemeinde Rangsdorf fördert die Teilnahme des Sportvereins Lok Rangsdorf e. V. am Deutschen Wandertag 2012 in unserer Region mit einem Zuschuss von 2.500 €.

Abstimmungsergebnis

5 / 0 / 1

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Rangsdorfer Ring

Beschluss-Nr.: 44

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Rangsdorf, Rangsdorfer Ring 19, Flur 4, Flurstück 652.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Anwendung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den gemeindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege-Elternbeiträge für vorzeitige Betreuung von künftigen Schulkindern in der Kindertagesstätte (Hort) „Räuberhöhle“

Beschluss-Nr.: 45

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt:
Sofern Kinder vor der Einschulung in die Kita „Räuberhöhle“ zur Betreuung aufgenommen werden, sind den Eltern die Beträge zur Betreuung der Kinder nach der im Sachgegenstand genannten Satzung insoweit zu erlassen, als dass die Elternbeiträge nach der Bestimmung für Kinder im Schulalter erhoben werden.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Gewährung eines Betriebskostenzuschusses

Beschluss-Nr.: 46

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt:
Dem Ländlichen Reit- und Fahrverein Großmachnow e. V. wird ein Vorschuss auf die Betriebskosten für das Jahr 2010 in Höhe von 2.745 € gewährt, sofern die Mittel haushaltsrechtlich abgesichert sind. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist durch den Verein zu führen.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Gewährung eines Betriebskostenzuschusses

Beschluss-Nr.: 47

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt:
Der GEDOK Brandenburg e. V. wird ein Vorschuss auf die Betriebskosten für das Jahr 2010 in Höhe von 6.000 € zur Unterhaltung der Galerie Kunstflügel Rangsdorf in der Seebadallee gewährt. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist durch den Verein zu führen.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 6 vom 25.06.2010

Finanzielle Beteiligung Gewerbetreibender an der nichtamtlichen innerörtlichen Beschilderung

Beschluss-Nr.: 48

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dass sich Hotel- und Gaststättenbetreiber sowie die Vermieter privater Ferienwohnungen und Gästezimmer mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 60 Euro an den Kosten der Aktualisierungen des neuen Wegeleit- und Informationssystems bei Nutzung zu beteiligen haben.

Abstimmungsergebnis

5 / 0 / 1

Vereinbarung mit der WG „Funk“ e. G.

Beschluss-Nr.: 49

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt:

Die Gemeinde Rangsdorf wird für die Anwohner der Straße „Am Stadtweg“ zwischen „Kienitzer Straße“ und „Großmachnower Allee“ wegen des Ausbaues dieser Straße als Hauptverkehrsstraße Maßnahmen zum Lärmschutz unterstützen, soweit Dritte dazu nicht verpflichtet sind. Dazu stimmt die Gemeindevertretung dem Abschluss der beiliegenden Vereinbarung zur Unterstützung der Wohnungsgenossenschaft „Funk“ e. G. bei der Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes „Ra 24 Stadtweg Rangsdorf“ zu. Die Gemeinde Rangsdorf wird die Mieter der gemeindeeigenen Wohnungen in der Straße nicht schlechter stellen als die Mieter der Wohnungsgenossenschaft „Funk“ e. G..

Abstimmungsergebnis

5 / 1 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

Bewilligung einer Dienstbarkeit

Beschluss-Nr.: 50

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Bewilligung eines Leitungsrechtes auf dem kommunalen Grundstück ...Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt gegen eine einmalige Zahlung von

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Neugestaltung des „Platzes der Deutschen Einheit“ in Rangsdorf hier: Vergabe von Bauleistungen Los 4 und 5 - 2. BA Spielplatzbau

Beschluss-Nr.: 51

Der Hauptausschuss Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von Bauleistungen Los 4 und 5 – Spielplatzbau zur Neugestaltung des „Platzes der Deutschen Einheit“ in Rangsdorf an die Firma LTL Landschafts- und Tiefbau GmbH, Zaackoer Weg 35 in 15926 Luckau zu.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 27.11.2009 an die unbekanntenen Erben der Frau Ute Martens für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee Flurstück 41 der Flur 6 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 16.06.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Stellenausschreibung Hausmeister/in

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab dem **01.09.2010** ein/e Hausmeister/in gesucht.

Die Stelle ist für die Dauer von zwei Jahren befristet und kann bei Eignung unbefristet besetzt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Arbeitsaufgaben:

- Überwachung des Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude
- Sicherstellung der Reinigung des Gebäudes, der Anlagen und der Außenspielflächen
- Reinigung von Flächen mit Maschinen
- Durchführung der Straßenreinigung incl. Winterdienst
- Feststellung von baulichen Schäden, Mängeln an Einrichtungsgegenständen, Außenspielgeräten und deren Beseitigung soweit möglich sowie Veranlassung von Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen durch Dritte in Abstimmung mit der Verwaltung
- Beaufsichtigung der Mängelbeseitigung durch Dritte
- Bereitstellung der Räume für Elternversammlungen, Ausschüsse und Förderverein

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Handwerker
- eigener Pkw und FS Klasse B
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten ggf. auch an Wochenenden und in den Abendstunden
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Bewerbungen behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **30.07.2010 12:00 Uhr** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung Reinigungskraft

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab **01.09.2010** eine **Reinigungskraft** gesucht.

Die Stelle ist unbefristet, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Voraussetzung sind gründliche Kenntnisse bei der Reinigung einer kommunalen Einrichtung sowie bei der Bedienung von Reinigungsmaschinen. Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **30.07.2010 12:00 Uhr** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
vom 28. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 24 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochenverfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (3) Nicht der Steuer unterliegen
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden.

Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

- (4) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Die Steuerpflicht entfällt bei nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Personen, deren eheliche Wohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes Rangsdorf befindet und die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen halten.

§ 3 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.
- (2) Jahresnettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Betriebskosten und sonstige Nebenkosten werden nicht einbezogen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die ortsübliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Miete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4 **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresnettokaltmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 **Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, der der Inbesitznahme der Zweitwohnung folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird sie erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Nachfolgend bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1, sofern die dort festgelegten Fälligkeitsdaten im betreffenden Kalenderjahr noch nicht vergangen sind.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 6 vom 25.06.2010**

- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

**§ 7
Mitteilungspflichten**

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von 3 Wochen nach der ersten Inbesitznahme oder nach einer entsprechenden Veränderung Folgendes schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 genannten Personen sind ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde Rangsdorf über die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung zu erklären.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung Rangsdorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Rangsdorf, den 28. Mai 2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz
gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung)
vom 28.05.2010**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I S.226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27.05.2010 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf gilt für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtungen der Gemeinde.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder deren Angehörige 1. Grades oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten für Besucher zu begehen.
- (2) Die Öffnungszeiten sind am Friedhofseingang auf einer Tafel, gemeinsam mit der Friedhofsordnung, bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 6 vom 25.06.2010

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater,) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Gemeinde, zu befahren.
 - b) der Verkauf bzw. die Bewerbung von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum-, Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, gelten die Abs. 2 bis 8 entsprechend. Die Ausstellung eines Bedienstetenausweises nach Abs. 4 kann in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle – dem Einheitlichen Ansprechpartner – nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden. Nähere Informationen über das Verwaltungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner sind über das Internetportal der Gemeinde Rangsdorf unter <http://www.rangsdorf.de> abrufbar.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort oder Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.
Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 11

Umbettung

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (von bis zu 4 Urnen)
 - c) Urnengräber im anonymen Grabfeld
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Grabstätten und ihre Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für Grabstätten werden auf Antrag einzeln oder zu mehreren für Erdbestattungen auf die Dauer von 25 Jahren, für Urnenbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist ebenso möglich, wie die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu berräumen und vorhandene Grabmale und Einfassungen zu entfernen.
- (6) Schon bei der Erteilung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 6 vom 25.06.2010

- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Gräber dieser Grabstätte ist möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung eines Gebührenanteils. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zurückgegebene Grabstätte selbst abzuräumen.
- (11) Die Gräber sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgende Maße haben:

Einzelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m

Breite: 1,00 m - 2,00 m (nach örtlichem Platz)

Einfassung: Länge: 1,60 m

Breite: 0,60 m

Nutzungsmöglichkeit: Einzelgrab Erdbestattung mit oder ohne Urnenzubelegung

Doppelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m

Breite: 2,40 m - 3,00 m (nach örtlichem Platz)

Einfassung: Länge: 1,60 m

Breite: 2,00 m

Nutzungsmöglichkeit: Doppelgrab für 2 Bestattungen und mit oder ohne Urnenzubelegung

Urnengrab:

Bruttofläche: Länge: 1,40 m

Breite: 1,40 m – 1,80 m (nach örtlichem Platz)

Einfassung: Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Nutzungsmöglichkeit: Urnenbelegung von bis zu 4 Urnen

§ 14

Anonymes Grabfeld

- (1) Das Grabfeld für anonyme Beisetzungen ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren vergeben.
- (2) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Blumen, Kränze und anderer Grab schmuck, der anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurde, sind nach spätestens 2 Wochen zu entfernen.
- (3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Allgemeine Anforderungen

- (1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 6 vom 25.06.2010

- (2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zwischen Grabstein und Sockel sollen in der Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstelle auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
- (3) Grabbetteinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein angelegt werden.
- (4) Neben der Bepflanzung ist eine Abdeckung des Grabbettes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
- (5) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen für die Grabstätten sind gemäß Festlegung § 13 Abs. 11 zulässig.
- (6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (7) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche zulässig. Auf Grabstätten mit liegenden Grabtafeln aus Naturstein sind die Ansichtsfläche bis zu 0,45 m² zulässig.
- (8) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit mindestens für die Dauer der der Nutzungszeit gewährleistet ist.
- (9) Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten schriftlich einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Schrift, Ornamente und Symbole

In besonderen Fällen kann die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells im Maßstab 1 : 5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standicherheit der Grabmale weiterhin gewährleistet ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Insbesondere ist es nicht gestattet, ungeeignete oder unwürdige Gefäße oder sonstige Gegenstände, z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen usw., zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten aufzustellen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23 **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Es kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25

Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Klein Kienitz

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt nach § 5 Abs. 1;
- (3) entgegen des § 5 Abs. 3 handelt

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 6 vom 25.06.2010

- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert ;
- (5) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2 und 4 vornimmt;
- (6) entgegen §11 Abs. 5 Umbettungen nicht durch ein Bestattungsinstitut durchführen lässt
- (7) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale gemäß § 17 nicht einhält;
- (8) entgegen § 18 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmungen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
- (9) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
- (10) Grabmale und Grabsausstattungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- (11) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt;
- (12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
- (13) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeiten unter Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 13 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € Brandenburgischem Bestattungsgesetz geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 27. November 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 28.05.2010

(Siegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister